

**Tarifordnung Kinderbetreuung der Gemeinden Baden,
Ennetbaden, Obersiggenthal und Wettingen**
(Tarifordnung Kinderbetreuung)

Vom 1. Juli 2013

Stand: 1. August 2017

Kurztitel:

Tarifordnung Kinderbetreuung

Zuständige Abteilung:

Kinder Jugend Familie (KJF)

Tarifordnung Kinderbetreuung der Gemeinden Baden, Ennetbaden, Obersiggenthal und Wettingen

(Tarifordnung Kinderbetreuung)

Vom 1. Juli 2013

Stand: 1. August 2017

Der Stadtrat der Stadt Baden,
gestützt auf die Beschlüsse des Einwohnerrats Baden vom 4. Dezember 2012

Der Gemeinderat Ennetbaden,
gestützt auf den Beschluss der Gemeindeversammlung Ennetbaden vom 15. November 2012

Der Gemeinderat Obersiggenthal,
gestützt auf den Beschluss des Einwohnerrats Obersiggenthal vom 13. Dezember 2012

Der Gemeinderat Wettingen,
gestützt auf den Beschluss des Einwohnerrats Wettingen vom 13. Dezember 2012

sowie gestützt auf Ziff. 6.1 des Gemeindevertrags zwischen den Gemeinden Baden, Ennetbaden, Obersiggenthal und Wettingen zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten familienergänzenden Betreuungsangebotes für Kinder im Vorschulalter (Gemeindevertrag Poolgemeinden Region Baden) vom 15. November 2012

beschliessen:

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundsätze

Der maximale Tarif für die einzelnen Betreuungsangebote orientiert sich an den Kosten des Betreuungsangebots und ist marktüblich.

Der Elternbeitrag wird individuell bemessen nach

- a) den zwischen den Eltern (auch Sorgeberechtigten) und den Betreuungsanbietern im Voraus vereinbarten Betreuungszeiten,
- b) der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern unter Berücksichtigung der Kriterien für den sozialen Mindestbedarf der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS).

§ 2 Anwendungsbereich, Voraussetzung für einen subventionierten Tarif

- 1 Die Tarifordnung Kinderbetreuung wird auf Eltern mit Hauptwohnsitz in den Gemeinden Baden, Ennetbaden, Obersiggenthal und Wettingen (Poolgemeinden) angewendet.
- 2 Die Gemeinden legen den Anwendungsbereich und die Voraussetzungen für einen subventionierten Tarif individuell pro Gemeinde in den von den Gemeinderäten festgelegten Tarifblättern im Anhang fest.

Tarifsystem

§ 3 Massgebendes Gesamteinkommen

- 1 Bei gemeinsamem Haushalt
 - a) verheirateter Eltern bzw. Stiefeltern und eingetragenen Partnerschaften,
 - b) unverheirateter Eltern,
 - c) eines Elternteils mit einem/einer Lebenspartner/-in seit mindestens zwei Jahren

ist das gesamte steuerbare Einkommen zuzüglich 10 % des steuerbaren Vermögens beider Elternteile bzw. des einen Elternteils und des Lebenspartners/der Lebenspartnerin massgebend.

Soweit ausserordentliche Aufwendungen wie Einkäufe in die zweite Säule der beruflichen Vorsorge oder Unterhaltskosten für Liegenschaften, die den Pauschalabzug übersteigen, geltend gemacht werden, erhöht sich das steuerbare Einkommen um den Betrag dieser Abzüge. Eltern sind verpflichtet, diese ausserordentlichen Aufwendungen der Berechnungsstelle zu melden.¹

- 2 Bei getrenntem Haushalt von
 - a) gerichtlich getrennten oder geschiedenen Eltern,
 - b) unverheirateten Eltern

werden das Einkommen/Vermögen des Elternteils, dem die elterliche Sorge zugeteilt ist, bei gemeinsamem Sorgerecht des Elternteils, bei dem das Kind Wohnsitz hat bzw. angemeldet ist, und der Kinderunterhaltsbeitrag des anderen Elternteils beigezogen.

- 3 Es wird auf die aktuellste definitive Steuerveranlagung abgestellt, deren Bemessungszeitraum nicht mehr als zwei Jahre zurückliegt.
- 4 Liegt keine aktuelle definitive Steuerveranlagung gemäss Abs. 3 vor, werden die massgebenden Gesamteinkünfte aufgrund der aktuellen Einkommens- und Vermögensnachweise wie bei der Steuererklärung ermittelt, wobei die standardisierten Abzüge für die Ermittlung der Quellensteuer angewendet werden.

¹ Eingefügt durch Entscheide der Gemeinderäte der Poolgemeinden vom Dezember 2014, in Kraft seit 1. August 2015

§ 4 Abzüge

1 Auf Grund der Kriterien für den sozialen Mindestbedarf der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) werden bei der Berechnung des Elternbeitrags folgende Abzüge gemacht:

- | | | | |
|----|--|-----|---------------------|
| a) | Abzug pro Haushalt | CHF | 10'000 ² |
| b) | Abzug pro Elternteil / Lebenspartner/-in | CHF | 6 '000 ² |
| c) | Abzug pro Kind | CHF | 4'000 |

2 Der Abzug pro Elternteil kann nur für jene Eltern, Elternteile oder Lebenspartner/-innen geltend gemacht werden, deren Einkommen und Vermögen für das Festlegen des massgebenden Gesamteinkommens herangezogen worden ist.²

3 Der Abzug pro Kind kann für die im gleichen Haushalt lebenden Kinder geltend gemacht werden,

- a) wenn für das unmündige Kind ein Sorgerecht ("elterliche Sorge" im Sinn des ZGB) besteht,
- b) für das mündige Kind bis zum 25. Altersjahr, sofern es in Erstausbildung ist.

§ 5 Massgebender Betrag

Der massgebende Betrag ergibt sich aus dem massgebenden Gesamteinkommen, vermindert um die Summe der Abzüge.

§ 6 Minimaler Elternbeitrag

Der minimale Elternbeitrag ist der Teil des Elternbeitrags, der unabhängig von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit für einen Betreuungstag zu bezahlen ist. Der minimale Elternbeitrag der einzelnen Gemeinden ist in den Tarifblättern festgelegt.

§ 7 Leistungsbeitrag

Für die Berechnung des Leistungsbeitrags wird ein Abschöpfungsgrad des massgebenden Betrags festgelegt. Die Höhe des Abschöpfungsgrads der einzelnen Gemeinden ist in den Tarifblättern festgelegt. Der massgebende Betrag multipliziert mit dem Abschöpfungsgrad ergibt den Leistungsbeitrag.

§ 8 Kinderermässigung²

Lebt mehr als ein Kind gemäss § 4 Abs. 6 lit. a) und b) im gleichen Haushalt, wird der Normbeitrag ermässigt

- bei 2 Kindern um 5 %
- bei 3 Kindern um 10 %
- ab 4 Kindern um 15 %

§ 9 Normbeitrag

1 Der Normbeitrag setzt sich aus dem minimalen Elternbeitrag und dem Leistungsbeitrag abzüglich Kinderermässigung zusammen.

² Geändert durch Entscheide der Gemeinderäte der Poolgemeinden im Dezember 2014, in Kraft seit 1. August 2015

- 2 Der minimale Elternbeitrag gemäss § 6 darf dabei nicht unterschritten werden.
- 3 Überschreitet der Normbeitrag den pro Betreuungseinrichtung festgelegten maximalen Elternbeitrag, erhalten die Eltern keine Subventionen.

§ 10 Einstufung der Betreuungsangebote (Einstufungssatz)

- 1 Die Betreuungsangebote werden aufgrund der Kostenintensität eingestuft.
- 2 Die Einstufungen der Betreuungsangebote der einzelnen Gemeinden sind in den Tarifblättern festgelegt.

§ 11 Elternbeitrag

Der tatsächliche Elternbeitrag (pro Kind/Tag/Betreuungsangebot) ergibt sich aus folgender Formel:

Minimaler Elternbeitrag + Leistungsbeitrag abzüglich Kinderermässigung = Normbeitrag
Normbeitrag x Einstufungssatz = Elternbeitrag

§ 12 Ermittlung der Monatspauschale

- 1 Die Summe der Elternbeiträge je Kind/Betreuungstag innerhalb einer Woche multipliziert mit dem Faktor 4.2 (durchschnittliche Anzahl Wochen eines Monats) ergibt die Monatspauschale.
- 2 Sind die Betreuungsangebote zeitweise (z.B. infolge befristeter Betriebseinstellung) nicht verfügbar, werden die Monatspauschalen entsprechend reduziert. Ausgenommen sind Monatspauschalen, die zeitlich befristete Betriebsschliessungen bereits berücksichtigen.

§ 13 Tarife für Säuglinge und Kinder mit besonderen Bedürfnissen

Der Tarif für die Betreuung von Säuglingen beträgt 110% des Normbeitrags. Die Mehrkosten des Betreuens von Säuglingen oder Kleinkindern mit besonderen Bedürfnissen werden von den Gemeinden finanziert³.

§ 14 Beiträge an Eltern, die ihre Kinder in Betreuungseinrichtungen, die von Firmen subventioniert werden, betreuen lassen

Eltern, die ihre Kinder in einer Firmenkrippe mit Standort in einer Poolgemeinde betreuen lassen und einen vom Arbeitgeber subventionierten Tarif bezahlen, erhalten auf Antrag die Differenz von der Wohnortgemeinde zurückerstattet, wenn der vom Arbeitgeber subventionierte Tarif höher ist als der Elternbeitrag gemäss Tarifordnung Kinderbetreuung.³

§ 15 Beiträge Dritter

Beiträge Dritter an die Eltern für die Kinderbetreuung werden vom Subventionsbeitrag abgezogen beziehungsweise zur Monatspauschale hinzugezählt.

³ Geändert durch Entscheide der Gemeinderäte der Poolgemeinden im Dezember 2014, in Kraft seit 1. August 2015

III. Betreuungs- und Elternbeitragsvereinbarung

§ 16 Betreuungs- und Elternbeitragsvereinbarung

Grundlage der Vereinbarung über einen subventionierten Betreuungsplatz zwischen der Betreuungseinrichtung und den Eltern ist ein von der zuständigen Stelle bewilligter Antrag für einen subventionierten Elternbeitrag, in dem die Monatspauschale und die Subvention an die Eltern festgehalten sind. Für das Inkasso der Elternbeiträge ist die Betreuungseinrichtung zuständig.⁴

§ 17 Besondere Berechnungsgrundlagen

1 Eltern, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Zeit von Trennung oder Scheidung noch nicht geregelt sind, haben eine Kopie der aktuellen Einkommens- und Vermögensnachweise analog den Steuererklärungen und eine Kopie des Dispositivs des Trennungs- oder Scheidungsurteils einzureichen.

2 Das steuerbare Einkommen und Vermögen werden wie bei der Steuerveranlagung ermittelt, wobei die standardisierten Abzüge für die Ermittlung der Quellensteuer angewendet werden.

§ 18 Beitragsermässigung, Beitragserlass

Die Vertretung der Wohnsitzgemeinde der Eltern im Steuerungsausschuss entscheidet zusammen mit der zuständigen Stelle auf begründetes Gesuch der Eltern über die Reduktion oder den Erlass von Elternbeiträgen, die nicht unter § 21 dieser Tarifordnung fallen. Die Eltern können einen beschwerdefähigen Entscheid gemäss § 25 verlangen.

§ 19 Zusatztage

Einzelne Betreuungstage, die zusätzlich zur Betreuung gemäss der Betreuungs- und Elternbeitragsvereinbarung beansprucht/gebucht werden, werden von den Gemeinden nicht subventioniert.

§ 20 Auskunftspflicht der Eltern

1 Die Eltern geben mit dem Unterzeichnen des Antrags für einen subventionierten Elternbeitrag ihr Einverständnis, dass die für das Berechnen des Elternbeitrags zuständige Stelle in die dafür benötigten Personendaten (Steuerfaktoren: steuerbares Einkommen und steuerbares Vermögen; Anzahl Kinder, Zivilstand der Eltern, Wohnsitz) Einsicht nehmen dürfen.

2 Eltern sind verpflichtet, der zuständigen Stelle zu melden, wenn das steuerbare Einkommen und/oder das steuerbare Vermögen während einer Dauer von mindestens sechs Monaten um 25 % zu- oder abnimmt.

3 Bringen die Eltern die für das Berechnen des Elternbeitrags benötigten Unterlagen nicht bei, erhalten sie keine Subventionen.

⁴ Eingefügt durch Entscheide der Gemeinderäte der Poolgemeinden im Dezember 2014, in Kraft seit 1. August 2015

4 Führen unwahre Angaben über die Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse oder Beiträge Dritter zu einem zu tiefen Elternbeitrag oder werden Angaben zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen der zuständigen Stelle vorenthalten, wird die Differenz rückwirkend bis zum Zeitpunkt, ab dem höhere Beiträge hätten bezahlt werden müssen, eingefordert.

§ 21 Nichtbeanspruchen des Betreuungsangebots

1 Der Elternbeitrag wird grundsätzlich nicht reduziert, wenn ein Betreuungsangebot innerhalb der vereinbarten Betreuungsdauer nicht beansprucht wird.

2 Bei Abwesenheiten von bis zu fünf Tagen infolge Krankheit oder Unfall besteht kein Anspruch auf Erlass der Elternbeiträge.

3 Die Eltern können der zuständigen Stelle ein schriftliches Gesuch um Ermässigung des Elternbeitrags um 50 % vom 6. bis zum 20. offenen Tag der Krippe der Betreuungseinrichtung stellen. Ein Arztzeugnis ist zwingend vor dem 6. Abwesenheitstag einzureichen.

4 Bei einer ferienbedingten Abwesenheit des Kindes wird der Elternbeitrag nicht ermässigt oder erlassen.

§ 22 Geltungsdauer, Neuberechnung des Elternbeitrags

1 Der massgebende individuelle Elternbeitrag gemäss § 11 wird auf den Ersten eines Monats berechnet und gilt für 12 Monate ab Datum der Subventionsbestätigung.

2 Änderungen des subventionierten Elternbeitrags müssen ein Monat im Voraus beantragt werden und sind nur auf den ersten Tag eines Monats möglich.⁵

3 Eine Anpassung erfolgt mindestens jährlich gemäss § 3 Abs. 3 und 4.

4 Der Elternbeitrag wird vor Ablauf der 12 Monate neu berechnet, wenn das steuerbare Einkommen und/oder das steuerbare Vermögen während einer Dauer von mindestens sechs Monaten um 25 % zu- oder abnehmen.

§ 23 Auflösen der Betreuungsvereinbarung, Verlust der Subventionsberechtigung

1 Die Subventionsberechtigung kann aufgelöst werden, wenn die Eltern den vereinbarten Zahlungspflichten gegenüber der Betreuungseinrichtung oder der Nachzahlungspflicht (§ 20 Abs. 4) nicht nachkommen.

2 Die Subventionsberechtigung erlischt bei einer krankheits- oder unfallbedingten Abwesenheit von mehr als 20 Wochentagen.

⁵ Geändert durch Entscheide der Gemeinderäte der Poolgemeinden im Dezember 2014, in Kraft seit 1. August 2015

IV. Besondere Bestimmungen

§ 24 Nicht subventionierte Betreuungstage, Hauptwohnsitz ausserhalb der Poolgemeinden

Die Kinderbetreuungseinrichtungen und der Verein "Die Tagesfamilie" sind beim Festlegen der Elternbeiträge für nicht subventionierte Betreuungsverhältnisse an keine Auflagen gebunden.

§ 25 Rechtsmittel

1 Bei Streitigkeiten zwischen Eltern und kommunalen Betreuungsanbietern kann ein beschwerdefähiger Entscheid verlangt bzw. erlassen werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.⁶

2 Bei Streitigkeiten zwischen Eltern und privaten Betreuungsanbietern ist der zivile Rechtsweg zu beschreiten.

V. Schlussbestimmungen

§ 26 Vollzug

Die Gemeinderäte der Poolgemeinden können die operative Umsetzung dieser Tarifordnung an eine geeignete Stelle delegieren.

§ 27 Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts

1 Die Tarifordnung Kinderbetreuung tritt für die Vorschulkinder am 1. Januar 2014 in Kraft.

2 Der Zeitpunkt des Inkrafttretens für die Kindergarten- und Primarschulkinder in den einzelnen Gemeinden wird im jeweiligen Tarifblatt festgelegt.

3 Folgende Erlasse werden auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens aufgehoben:

- das Elternbeitragsreglement Krippenpool (EBR Krippenpool) vom 7. September 2010,
- die Verordnung zum Elternbeitragsreglement Krippenpool (VO EBR Krippenpool) vom 6. Dezember 2010

4 Die Aufhebung der Erlasse für die Betreuung von Kindergarten- und Primarschulkinder in den einzelnen Gemeinden wird im jeweiligen Tarifblatt festgelegt.

⁶ Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 04.12.2007 [SAR 271.200]

Baden, 1. Juli 2013

STADTRAT BADEN

Stadtammann:

MÜLLER

Stadtschreiber:

KUBLI

Ennetbaden, 24. Juni 2013

GEMEINDERAT ENNETBADEN

Gemeindeammann:

GRAF

Gemeindeschreiber:

LAUBE

Obersiggenthal, 17. Juni 2013

GEMEINDERAT OBERSIGGENTHAL

Gemeindeammann:

LÄNG

Gemeindeschreiber:

MEIER

Wettingen, 17. Juni 2013

GEMEINDERAT WETTINGEN

Gemeindeammann

DIETH

Gemeindeschreiber:

BLICKENSTORFER

Anhang 1

Voraussetzungen für den Bezug von Subventionen für die Betreuung von Vorschulkindern

Aufgrund der Beschlüsse auf Seite 2 der Tarifordnung Kinderbetreuung und der Strategie für die Betreuung von Vorschulkindern wird für den Bezug von Subventionen für die Betreuung von Vorschulkindern ein Nachweis der Vereinbarkeit von Familie und Beruf oder einer sozialen Indikation vorausgesetzt. Folgende Nachweisformen müssen der zuständigen Stelle unterbreitet werden:

Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Kriterien und Beschreibung	Nachweisform
Berufstätigkeit	Auf dem Antrag für einen subventionierten Platz sind alle Erwachsenen, die im Haushalt leben, verpflichtet, folgende Angaben zu machen: <ul style="list-style-type: none">- Name des Arbeitgebers- Anstellungsprozente Die Angaben werden stichprobenweise überprüft
Gesetzlicher Mutterschaftsurlaub ⁷	Bestätigung des Arbeitgebers bezüglich gesetzlichen Mutterschaftsurlaub
Ausbildung	Auf dem Antrag für einen subventionierten Platz sind alle Erwachsenen, die im Haushalt leben und in Ausbildung sind, verpflichtet, folgende Angaben zu machen. <ul style="list-style-type: none">- Bezeichnung der Ausbildung- Dauer der Ausbildung mit Datum des Beginns und des Endes der Ausbildung- Wöchentliches Ausbildungspensum Die Angaben werden stichprobenweise überprüft
Erwerbslosigkeit	Auf dem Antrag für einen subventionierten Platz sind alle Erwachsenen, die im Haushalt leben und erwerbslos sind, verpflichtet, folgende Angaben zu machen: <ul style="list-style-type: none">- Bestätigung der Anmeldung beim RAV- Datum des Beginns der Erwerbslosigkeit Die Angaben werden stichprobenweise überprüft

⁷ Ergänzt durch Entscheide der Gemeinderäte der Poolgemeinden im Dezember 2014, in Kraft seit 1. August 2015

Soziale Indikation

Kriterien und Beschreibung	Nachweisform
<p>Physische oder psychische Überbelastung der Eltern oder des betreuenden Elternteils. Entlasten der gesamten Familie, um soziale Folgekosten zu vermeiden.</p>	<p>Die Überbelastung muss schriftlich und begründet bestätigt sein durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ärztin/Arzt - Psychologin/Psychologen - Psychiaterin/Psychiater - Fachstelle wie Soziale Dienste, Familienberatungsstelle usw.
<p>Mangelnde sprachliche oder soziale Integration des Kindes. Fremdsprachiges Kind mit geringen Deutschkenntnissen, Kind mit mangelnden sozialen Kontakten.</p>	<p>Die mangelnde sprachliche oder soziale Integration muss schriftlich und begründet bestätigt sein durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kita-Leitung - Fachstelle wie Soziale Dienste, Familienberatungsstelle usw.
<p>Medizinische Gründe. Krankheit oder körperliche Einschränkungen der Eltern, die sie in ihren Betreuungsaufgaben während längerer Zeit einschränken. Entlastung der gesamten Familie</p>	<p>Schriftliche Bestätigung der Krankheit durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ärztin/Arzt - Psychologin/Psychologen - Psychiaterin/Psychiater - Fachstelle wie Soziale Dienste, Familienberatungsstelle, IV-Regionalstellen usw.
<p>Weitere Gründe wie z.B. Pflege von Angehörigen</p>	<p>Schriftliche Bestätigung der entsprechenden Stelle</p>

Der Geltungsbereich der Voraussetzungen für den Bezug von Subventionen für die Betreuung von Kindergarten- und Primarschulkindern ist in den Tarifblättern der Gemeinden geregelt.

Anhang 2

Berechnungsbeispiel Familie Muster^{8 9}

1 Ausgangslage

Familie Muster hat zwei Kinder, Nico und Sarah. Beide Elternteile sind berufstätig. Sie weisen ein steuerbares Einkommen von CHF 50'000 aus. Das steuerbare Vermögen beträgt CHF 30'000.

2 Massgebendes Gesamteinkommen

Steuerbares Einkommen zu 100 %	CHF	50'000
Steuerbares Vermögen zu 10 %	CHF	3'000
Massgebendes Gesamteinkommen	CHF	53'000

3 Abzüge

Abzug pro Familie	CHF	10'000
Abzug pro Elternteil 2 x CHF 6'000	CHF	12'000
Abzug pro Kind 2 x CHF 4'000	CHF	8'000
Total Abzüge	CHF	30'000

4 Massgebender Beitrag

Massgebendes Gesamteinkommen	CHF	53'000
./. Abzüge	CHF	30'000
Massgebender Beitrag	CHF	23'000

5 Leistungsbeitrag

(1.35 ‰ des massgebenden Beitrags = Abschöpfungsgrad)	CHF	31.05
---	------------	--------------

6 Normbeitrag

Minimaler Elternbeitrag	CHF	16.00
Leistungsbeitrag	CHF	31.05
Subtotal	CHF	47.05
Abzüglich Kinderermässigung 5 %	CHF	2.35
Normbeitrag nach Kinderermässigung	CHF	44.70

⁸ Zahlen angepasst an die Entscheide der Gemeinderäte der Poolgemeinden vom Dezember 2014, in Kraft seit 1. August 2015

⁹ Zahlen angepasst an die Entscheide der Gemeinderäte der Poolgemeinden vom 15. Nov. 2016, in Kraft seit 1. August 2017

Festlegung Elternbeitrag

Nico besucht die Krippe an drei Tagen, Sarah an zwei halben Tagen mit Mittagessen. Der Elternbeitrag berechnet sich wie folgt:

	Nico	Sarah
Normbeitrag Familie	CHF 44.70	CHF 44.70
Einstufungssatz	100 %	70 %
Elternbeitrag für 1 Tag	CHF 44.70 x 100 % = CHF 44.70	CHF 44.70 x 70 % = CHF 31.30
Nutzung Angebot	3 mal	2 mal
Faktor Monatspauschale	4.2	4.2
Elternbeitrag	3 x CHF 44.70 x 4.2 = CHF 563.20	2 x CHF 31.30 x 4.2 = CHF 262.90



Tarifblatt Kinderbetreuung Gemeinde Baden

1 Betreuung von Vorschulkindern

1.1 Anwendungsbereich und Voraussetzungen für einen subventionierten Tarif

Die Tarifordnung Kinderbetreuung ist für Eltern mit Wohnsitz in der Gemeinde Baden massgebend, die die Vereinbarkeit von Familie und Beruf oder eine soziale Indikation gemäss Anhang 1 nachweisen und ihre Vorschul Kinder

- a) in einer Krippe mit Standort in einer Poolgemeinde betreuen lassen, die mit den Poolgemeinden eine Vereinbarung abgeschlossen hat;
- b) in einer Tagesfamilie betreuen lassen, die Mitglied des Vereins "Die Tagesfamilie" ist;
- c) in einer Firmenkrippe mit Standort in einer der Poolgemeinden betreuen lassen und deren vom Arbeitgeber subventionierter Tarif höher ist, als der Elternbeitrag gemäss Tarifordnung Kinderbetreuung.¹⁰

1.2 Leistungsbeitrag

Der Abschöpfungsgrad beträgt CHF 1.35 von CHF 1'000 (1.35 Promille) des massgebenden Betrags.¹¹

1.3 Einstufung des Betreuungsangebots und minimaler und maximaler Elternbeitrag Vorschul Kinder¹¹

	Säuglinge bis 18 Monate			Kleinkinder ab 19 Monate		
	Einstufung	Elternbeitrag		Einstufung	Elternbeitrag	
	Prozent	minimal ¹²	maximal	Prozent	Minimal ¹²	maximal
Ganztagesbetreuung	110	17.60	121.00	100	16.00	110.00
Halbtagesbetreuung mit Mittagessen (max. 7 Std.)	77	13.55	84.70	70	11.20	77.00
Halbtagesbetreuung ohne Mittagessen (max. 5 Std.)	55	9.68	60.50	50	8.00	55.00
Betreuungsstunde in einer Tagesfamilie (ohne Wartestunden und Verpflegungskosten)	9.51	1.67	10.45	8.65	1.38	9.50

¹⁰ Geändert durch Stadtratsentscheid vom 8. Dezember 2014, in Kraft seit 1. August 2015

¹¹ Zahlen angepasst an die Entscheide der Gemeinderäte der Poolgemeinden vom Dezember 2014, in Kraft seit 1. August 2015

¹² Geändert durch die Entscheide der Gemeinderäte der Poolgemeinden vom 15. Nov. 2016, in Kraft seit 1. August 2017

2 Betreuung von Kindergarten- und Primarschulkindern¹³

2.1 Anwendungsbereich und Voraussetzungen für einen subventionierten Tarif

Die Tarifordnung Kinderbetreuung ist für Eltern mit Wohnsitz in der Gemeinde Baden massgebend, die ihre Kinder in einer Betreuungseinrichtung für Kindergarten- und Primarschulkindern in der Gemeinde Baden betreuen lassen, die mit der Gemeinde Baden eine Vereinbarung abgeschlossen hat oder die von der Gemeinde Baden geführt wird. Für die Betreuung von Kindergarten- und Primarschulkindern ist kein Nachweis der Vereinbarkeit von Familie und Beruf (gemäss Anhang 1) notwendig.

2.2 Abzüge^{14/15}

siehe § 4 der Tarifordnung

2.3 Kinderermässigung^{11/12}

siehe § 8 der Tarifordnung

2.4 Leistungsbeitrag

Der Abschöpfungsgrad beträgt CHF 1.35 von CHF 1'000 (1.35 Promille) des massgebenden Betrags.¹⁶

2.5 Einstufung des Betreuungsangebots und minimaler und maximaler Elternbeitrag Kindergarten- und Primarschulkindern

Basis (100%) für die Berechnung ist der minimale (CHF 16.00)¹⁷ und der maximale Beitrag für einen Betreuungstag in einer Kinderkrippe (CHF 110.00). Für die Betreuung von Kindern ab Kindergartenbeginn bis zum Ende der Primarschule gelten die folgenden Einstufungen (Prozent) und minimalen bzw. maximalen Elternbeiträge (CHF):

	Einstufung	Elternbeitrag	
	Prozent	minimal ¹⁷	maximal
Basiswert Krippe (Stand 1. Januar 2014)	100	16.00	110.00
Ganzer Tag Tagesschule	60	9.60	66.00
Ganzer Tag Ferienbetreuung	80	12.80	88.00
Frühbetreuung	10	3.50 ^{a)}	11.00
Mittagsbetreuung	30	7.20 ^{a)}	18.00 ^{a)}
Nachmittagsbetreuung	20	3.20	22.00
Spätnachmittagsbetreuung	20	3.20	22.00
Betreuungsstunde in einer Tagesfamilie (ohne Wartestunden und Verpflegungskosten)	8.65	1.38	9.50

a) politisch festgelegter Preis

2.6 Monatspauschale Tagesschule

a) Der Elternbeitrag für einen ganzen Tag Tagesschule wird mit 190 Tagen multipliziert (= Jahrespauschale). Die Jahrespauschale wird durch 12 geteilt (= Monatspauschale).

¹³ Eingefügt durch Stadtratsentscheide vom 2. und 16. Dezember 2013, in Kraft seit 1. August 2014

¹⁴ Eingefügt durch Stadtratsentscheid vom 9. März 2015, in Kraft seit 1. August 2015

¹⁵ Aufgehoben durch Stadtratsentscheid vom 31. August 2015, in Kraft seit 1. August 2016

¹⁶ Geändert durch Stadtratsentscheid vom 31. August 2015, in Kraft seit 1. August 2016

¹⁷ Geändert durch Stadtratsentscheid vom 9. Januar 2017, in Kraft seit 1. August 2017

- b) Für die Betreuung in der Tagesschule ohne Mittwochnachmittag wird eine Reduktion von 10 % gewährt.

2.7 Klassen- und schulbedingte Abwesenheiten

- a) Bei klassenbedingten Abwesenheiten vom Betreuungsangebot (ausgenommen die Tagesschule) von 5 und mehr Schultagen (z.B. Klassenlager, Projektwoche) erhalten die Eltern einen Erlass der entsprechenden Betreuungskosten. Die Meldung muss mindestens 8 Wochen im Voraus durch die Eltern an den Betreuungsanbieter erfolgen.
- b) Bei schulbedingten Anlässen, die die Volksschule Baden oder das Quartiersschulhaus organisieren (z.B. Jugendfest), wird die Monatspauschale um den entsprechenden Betreuungsbeitrag automatisch reduziert.

3 Inkraftsetzung, Aufhebung des bisherigen Rechts¹⁸

Die Tarifordnung Kinderbetreuung tritt wie folgt in Kraft:

- a) Für die Betreuungsangebote der Vorschulkinder am 1. Januar 2014
- b) Für die Betreuungsangebote für die Kindergarten- und Primarschulkinder am 1. August 2014

Baden, 1. Juli 2013

STADTRAT BADEN

Stadtammann

Stadtschreiber

MÜLLER

KUBLI

¹⁸ Geändert durch Stadtratsentscheide vom 2. und 16. Dezember 2013, in Kraft seit 1. August 2014



Tarifblatt Kinderbetreuung Gemeinde Ennetbaden

1 Betreuung von Vorschulkindern

1.1 Anwendungsbereich und Voraussetzungen für einen subventionierten Tarif

Die Tarifordnung Kinderbetreuung ist für Eltern mit Wohnsitz in der Gemeinde Ennetbaden massgebend, die die Vereinbarkeit von Familie und Beruf oder eine soziale Indikation gemäss Anhang 1 nachweisen und ihre Vorschulkinder

- a) in einer Krippe mit Standort in einer Poolgemeinde betreuen lassen, die mit den Poolgemeinden eine Vereinbarung abgeschlossen hat;
- b) in einer Tagesfamilie betreuen lassen, die Mitglied des Vereins "Die Tagesfamilie" ist;
- c) in einer Firmenkrippe mit Standort in einer der Poolgemeinden betreuen lassen und deren vom Arbeitgeber subventionierter Tarif höher ist, als der Elternbeitrag gemäss Tarifordnung Kinderbetreuung.¹⁹

1.2 Leistungsbeitrag

Der Abschöpfungsgrad beträgt CHF 1.35 von CHF 1'000 (1.35 Promille) des massgebenden Betrags.¹⁹

1.3 Einstufung des Betreuungsangebots und minimaler und maximaler Elternbeitrag Vorschulkinder¹⁹

	Säuglinge bis 18 Monate			Kleinkinder ab 19 Monate		
	Einstufung	Elternbeitrag		Einstufung	Elternbeitrag	
	Prozent	minimal ²⁰	maximal	Prozent	minimal ²⁰	maximal
Ganztagesbetreuung	110	17.60	121.00	100	16.00	110.00
Halbtagesbetreuung mit Mittagessen (max. 7 Std.)	77	13.55	84.70	70	11.20	77.00
Halbtagesbetreuung ohne Mittagessen (max. 5 Std.)	55	9.68	60.50	50	8.00	55.00
Betreuungsstunde in einer Tagesfamilie (ohne Wartestunden und Verpflegungskosten)	9.51	1.67	10.45	8.65	1.38	9.50

¹⁹ Geändert durch Entscheid Gemeinderat vom 15. Dezember 2014, in Kraft seit 1. August 2015

²⁰ Geändert durch Entscheide der Gemeinderäte der Poolgemeinden vom 15. Nov. 2016, in Kraft seit 1. August 2017

2 Betreuung von Kindergarten-, Primarschul-, und Oberstufenschulkindern²¹

2.1 Anwendungsbereich und Voraussetzungen für einen subventionierten Tarif

Die Tarifordnung Kinderbetreuung ist für Eltern mit Wohnsitz in der Gemeinde Ennetbaden massgebend, die ihre Kinder in den Tagesstrukturen Ennetbaden betreuen lassen. Für die Betreuung von Kindergarten-, Primarschul-, und Oberstufenschulkindern ist kein Nachweis der Vereinbarkeit von Familie und Beruf (gemäss Anhang 1) notwendig.

Betreuungen von Kindern ohne Wohnsitz in Ennetbaden werden nicht subventioniert.

§ 15 der Tarifordnung Kinderbetreuung betreffend Beiträge Dritter findet bei der Betreuung von Kindergarten-, Primarschul-, und Oberstufenschulkindern keine Anwendung.

2.2 Abzüge^{22/23}

Siehe § 4 der Tarifordnung

2.3 Kinderermässigung^{22/23}

Siehe § 8 der Tarifordnung

2.4 Leistungsbeitrag

Der Abschöpfungsgrad beträgt CHF 1.00 von CHF 1'000 (1 Promille) des massgebenden Betrags.

2.5 Einstufung des Betreuungsangebots der Tagesstrukturen sowie minimaler und maximaler Elternbeitrag²⁴

Basis für die Berechnung ist der maximale Beitrag für einen Betreuungstag von CHF 110.00 = 100%. Für die Betreuung von Kindern ab Kindergartenbeginn bis zum Ende der Oberstufe gelten die folgenden Einstufungen (Prozent) und minimalen bzw. maximalen Elternbeiträge (CHF):

	Einstufung	Elternbeitrag	
	Prozent	minimal	maximal
Basiswert Tagesstrukturen	100	14.00	110.00
Frühbetreuung	10	3.00	9.00
Mittagsbetreuung	30	6.50	16.50
Frühnachmittagsbetreuung	15	3.00	17.00
Spätnachmittagsbetreuung	25	3.50	22.00
Ferienbetreuung pro Tag	70	16.00	75.00
Betreuungsstunde in einer Tagesfamilie (ohne Wartezeiten und Verpflegungskosten) ²⁵	8.65	1.21	9.50

²¹ Eingefügt durch Gemeinderatsentscheid vom 26. Mai 2014, in Kraft seit 1. August 2014

²² Eingefügt durch Gemeinderatsentscheid vom 1. Juni 2015, in Kraft seit 1. August 2015

²³ Aufgehoben durch Gemeinderatsentscheid vom 18. Januar 2016, in Kraft seit 1. August 2016

²⁴ Geändert durch Gemeinderatsentscheid vom 18. Januar 2016, in Kraft seit 1. August 2016, politisch festgelegt minimale und maximale Elternbeiträge

²⁵ Eingefügt durch Gemeinderatsentscheid vom 9. Januar 2017, in Kraft seit 1. Januar 2017

2.6 Klassen- und schulbedingte Abwesenheiten

Bei schulbedingten Abwesenheiten vom Betreuungsangebot von 5 und mehr Schultagen (z.B. Klassenlager, Projektwoche) erhalten die Eltern einen Erlass der entsprechenden Betreuungskosten. Die Meldung muss mindestens 8 Wochen im Voraus durch die Eltern an die Tagesstrukturen erfolgen.

3 Inkrafttretung, Aufhebung des bisherigen Rechts²⁶

Dieses Tarifblatt Kinderbetreuung tritt wie folgt in Kraft:

- a) Für die Betreuungsangebote der Vorschulkinder am 1. Januar 2014
- b) Für die Betreuungsangebote für die Kindergarten-, Primar- und Oberstufenschulkinder am 1. August 2014

Dieses Tarifblatt ersetzt das Elternbeitragsreglement für das Angebot der Tagesstrukturen für Schulkinder vom 26. Januar 2009.

Ennetbaden, 24. Juni 2013

GEMEINDERAT ENNETBADEN

Gemeindeammann

Gemeindeschreiber

GRAF

LAUBE

²⁶ Geändert durch Gemeinderatsentscheid vom 26. Mai 2014, in Kraft seit 1. August 2014



Tarifblatt Kinderbetreuung Gemeinde Obersiggenthal

1 Betreuung von Vorschulkindern

1.1 Anwendungsbereich und Voraussetzungen für einen subventionierten Tarif

Die Tarifordnung Kinderbetreuung ist für Eltern mit Wohnsitz in der Gemeinde Obersiggenthal massgebend, die die Vereinbarkeit von Familie oder eine soziale Indikation gemäss Anhang 1 nachweisen und ihre Vorschulkinde:

- a) in einer Krippe mit Standort in einer Poolgemeinde betreuen lassen, die mit den Poolgemeinden eine Vereinbarung abgeschlossen hat;
- b) in einer Tagesfamilie betreuen lassen, die Mitglied des Vereins "Die Tagesfamilie" ist;
- c) in einer Firmenkrippe mit Standort in einer der Poolgemeinden betreuen lassen und deren vom Arbeitgeber subventionierter Tarif höher ist, als der Elternbeitrag gemäss Tarifordnung Kinderbetreuung.²⁷

1.2 Leistungsbeitrag

Der Abschöpfungsgrad beträgt CHF 1.35 von CHF 1'000 (1.35 Promille) des massgebenden Betrags.²⁶

1.3 Einstufung des Betreuungsangebots und minimaler und maximaler Elternbeitrag Vorschulkinde²⁶

	Säuglinge bis 18 Monate			Kleinkinder ab 19 Monate		
	Einstufung	Elternbeitrag		Einstufung	Elternbeitrag	
	Prozent	minimal ²⁸	maximal	Prozent	minimal ²⁰	maximal
Ganztagesbetreuung	110	17.60	121.00	100	16.00	110.00
Halbtagesbetreuung mit Mittagessen (max. 7 Std.)	77	13.55	84.70	70	11.20	77.00
Halbtagesbetreuung ohne Mittagessen (max. 5 Std.)	55	9.68	60.50	50	8.00	55.00
Betreuungsstunde in einer Tagesfamilie (ohne Wartestunden und Verpflegungskosten)	9.51	1.67	10.45	8.65	1.38	9.50

²⁷ Geändert durch Entscheid Gemeinderat vom 8. Dezember 2014, in Kraft seit 1. August 2015

²⁸ Geändert durch Entscheide der Gemeinderäte der Poolgemeinden vom 15. Nov. 2016, in Kraft seit 1. August 2017

2 Betreuung von Kindergarten- und Primarschulkindern

2.1 Anwendungsbereich und Voraussetzungen für einen subventionierten Tarif

Die Tarifordnung Kinderbetreuung ist für Eltern mit Wohnsitz in der Gemeinde Obersiggenthal massgebend, die ihre Kinder in einer Betreuungseinrichtung für Schulkinder in der Gemeinde Obersiggenthal betreuen lassen, die mit der Gemeinde Obersiggenthal eine Vereinbarung abgeschlossen hat. Für die Betreuung von Schulkindern ist kein Nachweis der Vereinbarkeit von Familie und Beruf (gemäss Anhang 1) notwendig.

2.2 Abzüge^{29/30}

siehe § 4 der Tarifordnung

2.3 Kinderermässigung^{22/23}

Siehe § 8 der Tarifordnung

2.4 Leistungsbeitrag³¹

Der Abschöpfungsgrad beträgt CHF 1.20 von CHF 1'000 (1,2 Promille) des massgebenden Betrags.

2.5 Einstufung des Betreuungsangebots und minimaler und maximaler Elternbeitrag Kindergarten- und Primarschulkinder³²

Basis für die Berechnung ist der maximale Beitrag für einen Betreuungstag in einer Kinderkrippe von CHF 110.00 = 100 %. Für die Betreuung von Kindern ab Kindergartenbeginn bis zum Ende der Primarschule gelten die folgenden Einstufungen (Prozent) und minimalen bzw. maximalen Elternbeiträge (CHF):

	Einstufung	Elternbeitrag	
	Prozent	minimal	maximal
Ganztagesbetreuung	70	16.00 ^{a)}	76.50
Frühbetreuung	10	3.00 ^{a)}	11.00
Mittagsbetreuung	25	9.00 ^{a)}	16.00 ^{a)}
Frühnachmittagsbetreuung	20	6.00 ^{a)}	22.00
Spätnachmittagsbetreuung	25	7.50 ^{a)}	27.50
Ferienbetreuung	81.8	16.00 ^{a)}	90.00

a) politisch festgelegter Preis

3 Inkrafttretung, Aufhebung des bisherigen Rechts

Die Tarifordnung Kinderbetreuung tritt wie folgt in Kraft:

- a) Für die Betreuungsangebote der Vorschulkinder am 1. Januar 2014

²⁹ Eingefügt durch Gemeinderatsentscheid vom 16. März 2015, in Kraft seit 1. August 2015

³⁰ Aufgehoben durch Gemeinderatsentscheid vom 7. November 2016, in Kraft seit 6. Februar 2017

³¹ Geändert durch Gemeinderatsentscheid vom 7. November 2016, in Kraft seit 6. Februar 2017

³² Geändert durch Gemeinderatsentscheid vom 7. November 2016, in Kraft seit 6. Februar 2017

- b) Für die Betreuungsangebote für die Kindergarten- und Primarschulkinder am
1. August 2013

Obersiggenthal, 17. Juni 2013

GEMEINDERAT OBERSIGGENTHAL

Gemeindeammann:

Gemeindeschreiber:

LÄNG

MEIER



Tarifblatt Kinderbetreuung Gemeinde Wettingen

Betreuung von Vorschulkindern

1 Anwendungsbereich und Voraussetzungen für einen subventionierten Tarif

Die Tarifordnung Kinderbetreuung ist für Eltern mit Wohnsitz in der Gemeinde Wettingen massgebend, die die Vereinbarkeit von Familie und Beruf oder eine soziale Indikation gemäss Anhang 1 nachweisen und ihre Vorschulkinder

- a) in einer Krippe mit Standort in einer Poolgemeinde betreuen lassen, die mit den Poolgemeinden eine Vereinbarung abgeschlossen hat;
- b) in einer Tagesfamilie betreuen lassen, die Mitglied des Vereins "Die Tagesfamilie" ist;
- c) in einer Firmenkrippe mit Standort in einer der Poolgemeinden betreuen lassen und deren vom Arbeitgeber subventionierter Tarif höher ist, als der Elternbeitrag gemäss Tarifordnung Kinderbetreuung.³³

2 Leistungsbeitrag

Der Abschöpfungsgrad beträgt CHF 1.35 von CHF 1'000 (1.35 Promille) des massgebenden Betrags.³²

3 Einstufung des Betreuungsangebots und minimaler und maximaler Elternbeitrag Vorschulkinder³²

	Säuglinge bis 18 Monate			Kleinkinder ab 19 Monate		
	Einstufung	Elternbeitrag		Einstufung	Elternbeitrag	
	Prozent	minimal ³⁴	maximal	Prozent	minimal ²⁰	maximal
Ganztagesbetreuung	110	17.60	121.00	100	16.00	110.00
Halbtagesbetreuung mit Mittagessen (max. 7 Std.)	77	13.55	84.70	70	11.20	77.00
Halbtagesbetreuung ohne Mittagessen (max. 5 Std.)	55	9.68	60.50	50	8.00	55.00
Betreuungsstunde in einer Tagesfamilie (ohne Wartestunden und Verpflegungskosten)	9.51	1.67	10.45	8.65	1.38	9.50

³³ Geändert durch Entscheid Gemeinderat vom 18. Dezember 2014, in Kraft seit 1. August 2015

³⁴ Geändert durch Entscheide der Gemeinderäte der Poolgemeinden vom 15. Nov. 2016, in Kraft seit 1. August 2017

Wettingen, 17. Juni 2013

GEMEINDERAT WETTINGEN

Gemeindeammann

Gemeindeschreiber:

DIETH

BLICKENSTORFER